CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/36

Allgemeine Verteilung

5. Juni 2020

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(37. Tagung)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Federbelastetes Niederdruckventil**

**Eingereicht von den Niederlanden[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
| **Analytische Zusammenfassung:** Niederdruckventile zur Verhinderung der Betätigung des Unterdruckventils können nur als gewichtsbelastete Ventile gebaut werden.  **Zu ergreifende Maßnahme:** Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die in Absatz 4 vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und die Notwendigkeit einer Änderung des Unterabschnitts 9.3.X.62 zu erörtern. |
|  |

**Einleitung**

1. Auf der einunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde die Aufnahme der von der informellen Arbeitsgruppe „Entgasen“ vorgeschlagenen Änderungen in das ADN beschlossen. Ein Teil der Änderungen betraf einen neuen Begriff: das federbelastete Niederdruckventil. Der Zweck dieses Ventils besteht darin, eine sichere Möglichkeit zu bieten, eine Überschreitung des höchstzulässigen Unterdrucks der Ladetanks zu verhindern. Das Ventil hat zwei Hauptfunktionen; erstens, die Öffnung zur Luft hin automatisch zu schließen, wenn die Saugleistung an der Annahmestelle nachlässt, und zweitens, die Betätigung des Unterdruckventils unter normalen Betriebsbedingungen zu verhindern. Das Unterdruckventil ist eine Sicherheitsvorrichtung, die nicht für regelmäßige Entgasungsvorgänge verwendet werden sollte.

2. Die technischen Spezifikationen für das Ventil sind in Unterabschnitt 9.3.X.62 aufgeführt. In diesem Unterabschnitt wird das Ventil als federbelastetes Niederdruckventil beschrieben, das so eingebaut sein muss, dass das Unterdruckventil unter normalen Betriebsbedingungen nicht betätigt wird. Die Vertreter des Binnenschifffahrtsgewerbes wiesen den Sicherheitsausschuss jedoch darauf hin, dass federbelastete Niederdruckventile zur Verhinderung der Betätigung des Unterdruckventils nicht erhältlich sind.

3. Ventile sind entweder federbelastet oder gewichtsbelastet. Die Spezifikation im ADN, dass das Niederdruckventil die Betätigung des Unterdruckventils verhindern soll, kann nur mit gewichtsbelasteten Ventilen umgesetzt werden. Die niederländische Delegation schlägt daher vor, den Ausdruck „federbelastet“ in Bezug auf Niederdruckventile zu streichen.

**Änderungen**

4. Die Änderungsvorschläge sind fettgedruckt und unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen:

**7.2.3.7.2.3**

„Das Entgasen an Annahmestellen kann durch die Lade- und Löschleitung oder die Gasabfuhrleitung erfolgen, um die Gase und Dämpfe aus den Ladetanks zu entfernen, wobei die jeweils andere Leitung dazu dient, eine Überschreitung des höchstzulässigen Über- oder Unterdrucks der Ladetanks zu verhindern.

Die Leitungen müssen Teil eines geschlossenen Systems sein oder, wenn sie dazu dienen, eine Überschreitung des höchstzulässigen Unterdrucks in den Ladetanks zu verhindern, mit einem fest eingebauten oder beweglichen~~, federbelasteten~~ Niederdruckventil, mit Flammendurchschlagsicherung (Explosionsgruppe / -untergruppe nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte (16)) versehen sein, falls Explosionsschutz erforderlich ist (Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte (17)). Das Niederdruckventil muss so eingebaut sein, dass das Unterdruckventil unter normalen Betriebsbedingungen nicht betätigt wird. Ein fest eingebautes Ventil oder die Öffnung, an die ein bewegliches Ventil angeschlossen ist, muss mit einem Blindflansch geschlossen bleiben, wenn das Schiff nicht an einer Annahmestelle entgast wird.

Alle zwischen dem zu entgasenden Schiff und der Annahmestelle angeschlossenen Leitungen müssen mit einer geeigneten Flammendurchschlagsicherung versehen sein, falls Explosions-schutz erforderlich ist (Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte  (17)). Die Anforderungen für die Leitungen an Bord sind: Explosionsgruppe / -untergruppe nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C, Spalte (16).“

**8.6.4, Frage 6.2**

„Ist die Zuluftöffnung Teil eines geschlossenen Systems oder mit einem ~~federbelasteten~~ Niederdruckventil versehen?“

**9.3.X.62**

„Die für das Luftabsaugen bestimmte Leitung muss mit einem fest eingebauten oder beweglichen~~, federbelasteten~~ Niederdruckventil, das während des Entgasens an Annahmestellen benutzt wird, versehen sein. Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, muss dieses Ventil mit einer deflagrationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein. Wenn das Schiff nicht an einer Annahmestelle entgast wird, muss das Ventil mit einem Blindflansch geschlossen werden. Das Niederdruckventil muss so eingebaut sein, dass das Unterdruckventil unter sonst normalen Betriebsbedingungen nicht betätigt wird.

**Bem.** Die Entgasungsvorgänge fallen unter die normalen Betriebsbedingungen.“

**Diskussion in den Niederlanden**

5. Nach der Einführung des Niederdruckventils gab es in den Niederlanden einige Diskussionen darüber, ob das Niederdruckventil auf allen Schiffen vorgeschrieben ist, da es in Kapitel 9 behandelt wird. Wie aus den ersten beiden Absätzen des Absatzes 7.2.3.7.2.3 und in Frage 6.2 der Prüfliste Entgasen an Annahmestellen hervorgeht, ist die Verwendung des Niederdruckventils bei Entgasungsvorgängen an Annahmestellen nicht zwingend vorgeschrieben. Ein geschlossenes System, bei dem eine Überschreitung des höchstzulässigen Unterdrucks in den Ladetanks durch eine von der Annahmestelle gewährleistete Luftzufuhr verhindert wird, ist eine gleichwertige, wenn nicht sogar bessere Option als die Verwendung des Niederdruckventils.

6. Die niederländische Delegation ist der Ansicht, dass

a) das Niederdruckventil nicht für jedes Schiff zur vorgeschriebenen Ausrüstung gehört und

b) dies im ADN hinreichend klar zum Ausdruck kommt.

7. Die niederländische Delegation möchte jedoch die Meinung der anderen Delegationen zu diesen Fragen erfahren.

**Zu ergreifende Maßnahmen**

8. Die niederländische Delegation ersucht den ADN-Sicherheitsausschuss, die Änderungsvorschläge in Absatz 4 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die niederländische Delegation bittet den ADN-Sicherheitsausschuss ferner, die Fragen in Absatz 6 zu erörtern und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/36 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37). [↑](#footnote-ref-2)